

Bereitschaft und Fähigkeit der Werktätigen, sich für die strikte Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften einzusetzen, nehmen ständig zu. Das findet auf vielfältige Weise, nicht zuletzt in der Massenbewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit, seinen Ausdruck.

Um so mehr ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Allgemeine Gesetzmäßigkeitsaufsicht lebensnah zu gestalten. Die Staatsanwälte tragen dem vor allem dadurch Rechnung, daß sie sich bei der Allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht bewußt auf die Arbeiter und anderen Werktätigen stützen. Dazu gehört z. B. die bewährte Methode, die Aufsichtsmaßnahmen in den Arbeitskollektiven zu erläutern. Dadurch tragen sie zielstrebig dazu bei, die Klassenwachsamkeit zu erhöhen, das sozialistische Rechtsbewußtsein zu festigen und gesellschaftliche Initiativen zur Bekämpfung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen zu entwickeln und zu fördern. Zugleich nutzen die Staatsanwälte ihre enge Verbindung zu den Arbeitskollektiven der Werktätigen, um die eigene Arbeit der öffentlichen Kontrolle auszusetzen und den klugen Rat der Arbeiter zu suchen. Er wird ihnen um so vollständiger zuteil, je mehr Wert sie auch darauf legen, daß jede Aufsichtsmaßnahme sprachlich klar, für jedermann verständlich und überzeugend ist.

Bei Aufsichtsmaßnahmen zur Beseitigung festgestellter Ungesetzmäßigkeiten darf man sich grundsätzlich nicht darauf beschränken, die Angelegenheit auf schriftlichem Wege und allein mit den verantwortlichen Leitern zu klären. Im Kampf um die weitere Festigung der Gesetzmäßigkeit muß man, worauf bereits Lenin hinwies, Verstöße gegen das Gesetz öffentlich behandeln, „nicht so sehr einer strengen Bestrafung wegen ... sondern damit es an die Öffentlichkeit gelangt und die allgemeine Überzeugung zerschlagen wird, daß die Schuldigen straflos ausgehen.“⁴

Es ist ein Grundzug der Allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht wie der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit insgesamt, daß sie als lebendige, mobilisierend wirkende Arbeit mit den Menschen ausgeübt wird. Das zwingt dazu, stets vom politischen Inhalt der jeweiligen Rechtsnormen auszugehen, deren Einhaltung untersucht oder deren Verletzung gerügt und geahndet wird. Die entsprechenden Aufsichtsmaßnahmen müssen politisch überlegt angewendet werden. Der Staatsanwalt muß sich in jedem Fall vorher die Frage stellen und beantworten, welches politisch-ideologische Ziel damit anzustreben ist und wie es am besten erreicht werden kann.

Hohe Qualität der Aufsichtsmaßnahmen

Die Aufgabe, die Allgemeine Gesetzmäßigkeitsaufsicht aus dem Strafverfahren heraus zu verstärken, hat eine quantitative und eine qualitative Seite. Beide Seiten verdienen gleichermaßen Aufmerksamkeit. Notwendige Aufsichtsmaßnahmen dürfen weder unterlassen werden noch dürfen sie Qualitätsmängel haben. In dieser Hinsicht wurden spürbare Fortschritte erreicht. Es gibt aber auch noch manchen Formalismus. Formal sind Aktivitäten, mit denen im Grunde nichts verändert werden kann, die — wie es mitunter scheint — nur zu dem Zweck entwickelt wurden, statistisch gut dazustehen. Das ist mit dem politischen Inhalt der Aufsichtsfunktion der Staatsanwaltschaft unvereinbar.

Protest, Hinweis oder andere geeignete Maßnahmen gemäß § 31 StAG sind nur dann sinnvoll und angebracht, wenn sie in dem betreffenden Bereich, in dem die Rechtsverletzung begangen wurde, konkrete Veränderungen bewirken können. Diese Veränderungen müssen sich entweder auf die Beseitigung der Rechtsverletzung oder — sofern diese nicht mehr zu beheben ist (z. B. bei gesetzwidrig unterlassener Kontrolle) und den Umständen nach Wiederholungsfahr angenommen werden kann — auf die Verhinderung künftiger Rechtsverletzungen beziehen.

Wenn insoweit nichts mehr zu verändern ist, z. B. weil der verantwortliche Leiter bereits von sich aus alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, ist kein Raum für staatsanwaltschaftliche Aufsichtsmaßnahmen. Dafür ein Beispiel:

Der Leitung eines Kombinats waren in einem der Betriebe Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung von Neuerervorschlägen aufgefallen. Die daraufhin vom Kombinatdirektor eingesetzte Untersuchungskommission stellte grobe Verstöße gegen die Neuererverordnung fest (Anerkennung von Vorschlägen als Neuerervorschläge trotz Fehlens der gesetzlichen Merkmale, fehlerhafte Nutzenberechnungen, überhöhte Vergütungszahlungen). Es wurde Strafanzeige wegen Verdachts des Betruges erstattet. Der Verdacht erwies sich jedoch als unbegründet. Der Kombinatdirektor wertete die Sache gründlich aus, führte die nötigen Auseinandersetzungen herbei und traf geeignete Festlegungen, um derartige Rechtsverletzungen künftig zu verhindern. Die Schuldigen wurden disziplinarisch belangt, einige zum Schadenersatz herangezogen. Mehr blieb nicht zu tun. Trotzdem legte der Staatsanwalt beim Kombinatdirektor im Nachhinein noch Protest ein.

Eine solche Praxis widerspricht dem Grundanliegen der Allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht, nämlich darauf hinzuwirken, „daß die Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen ihre Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit wahrnehmen und die damit verbundenen Pflichten konsequent erfüllen“ (§ 2 Abs. 2 StAG). Gerade das hatte der Kombinatdirektor getan. Eigentlich hätte er dafür Anerkennung verdient. Der Protest — dasselbe trafe auf den Hinweis und andere Maßnahmen gemäß § 31 StAG zu — ist aber genau das Gegenteil von dem, was hier am Platze war.

Entsprechend den gesetzlichen Differenzierungskriterien wird auf Rechtsverletzungen im Normalfall mit einem Hinweis reagiert. Der Protest findet nur bei schwerwiegenden oder wiederholt begangenen Rechtsverletzungen Anwendung sowie dann, wenn Entscheidungen (z. B. Weisungen) oder normative Regelungen (z. B. in betrieblichen Arbeitsordnungen) die sozialistische Gesetzmäßigkeit verletzen (vgl. § 31 Abs. 2 StAG). Für beide Arten gelten jedoch die gleichen inhaltlichen und qualitativen Anforderungen. Das heißt, jede dieser Aufsichtsmaßnahmen setzt den eindeutigen Nachweis einer Rechtsverletzung voraus, die juristisch exakt herauszuarbeiten ist. Protest und Hinweis müssen so beschaffen sein, daß der Empfänger den Charakter der Maßnahme als staatliche Reaktion auf eine in seinem Verantwortungsbereich festgestellte Ungesetzmäßigkeit deutlich erkennt, ihm seine persönliche Verantwortung für die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit bewußt gemacht und er veranlaßt wird, dieser voll nachzukommen.

Antworten mancher Leiter auf einen staatsanwaltschaftlichen Hinweis lassen zuweilen erkennen, daß sie diesen durchaus nicht immer als ernste Kritik und zum gesetzlichen Handeln verpflichtende Forderung, sondern eher als unverbindliche Information oder bloße Rechtsbelehrung auffassen. In diesen Fällen vermochte der Staatsanwalt nicht zu überzeugen; der Hinweis — dessen Bezeichnung allein nichts über seinen Rechtscharakter und seine Funktion aussagt — war entweder juristisch nicht stichhaltig oder mangelhaft rechtlich begründet. Die in jeder Sache gebotene politisch-juristische Qualitätsarbeit ist aber eine unerläßliche Wirksamkeitsvoraussetzung, nicht zuletzt wohl auch eine Frage der Berufsehre des Staatsanwalts.

Häufig liegt nur der Verdacht einer Rechtsverletzung vor. Er kann sich z. B. aus Zeugenaussagen oder Einlassungen von Beschuldigten und Angeklagten ergeben. Da kein Protest oder Hinweis auf einseitiges Vorbringen gestützt werden darf, richtet der Staatsanwalt in diesen